

§ 33 [Teilnahme an Prüfungen und Rigorosa]

(3) Die **Prüfungsanmeldung** kann **am Tag der jeweiligen Prüfung spätestens bis 6:00 Uhr** ausschließlich im NEPTUN System erfolgen. Die **Prüfungsanmeldung** kann **am Tag der jeweiligen Prüfung spätestens bis 0:00 Uhr** ausschließlich im NEPTUN System zurückgezogen/gelöscht werden.

(6) Der/die Studierende ist verpflichtet, an der (Teil)Prüfung, zu der er/sie sich im NEPTUN System angemeldet hat, zu erscheinen. Im Falle eines Nichterscheinens ist die Wissenskontrolle nicht möglich und – sofern vom/von der Studierenden keine entsprechende Bestätigung über das Fernbleiben erbracht werden kann – ist im NEPTUN System bei der gegebenen (Teil)Prüfung der Eintrag „Nicht erschienen“ vorzunehmen. **Ein unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung ist in die maximale Anzahl der in einem Semester bestehenden Prüfungsmöglichkeiten einzuberechnen.** Des Weiteren ist der/die Studierende zur Zahlung einer in der Sondergebühren- und Vergütungsregelung festgelegten Verwaltungs- und Versäumnisgebühr verpflichtet.

(7) Vom/von der Studierenden darf **ohne Nachweis der Personenidentifikation keine Prüfung** angetreten werden. Der/die Studierende hat vor Prüfungsbeginn seine/ihre Identität mit einem zur Personenidentifikation geeigneten, Lichtbild und Unterschrift zugleich enthaltenem Dokument nachzuweisen. Sofern der/die Studierende seine/ihre Identität auf der oben beschriebenen Art und Weise nicht nachweisen kann, wird im Prüfungsprotokoll sowie im NEPTUN System der Eintrag „Nicht erschienen“ vorgenommen. Durch diesen Eintrag wird die Anzahl der Prüfungsmöglichkeiten nicht gemindert, der/die Studierende ist aber zur Zahlung einer in der Gebühren- und Vergütungsordnung festgelegten Prüfungsorganisations-Administrationsgebühr verpflichtet.

(9) Ein **Dokument/ ein Attest über den Grund für das Fernbleiben von der (Teil)Prüfung**, zu der sich der/die Studierende angemeldet hat, ist vom/von der Studierenden **innerhalb von 3 Werktagen** persönlich, schriftlich, elektronisch oder durch eine bevollmächtigte Person bei der die Prüfung organisierenden Bildungsorganisationseinheit zu erbringen. Über eine mögliche Akzeptanz der erbrachten Bestätigung entscheidet selbige Bildungsorganisationseinheit. Im Falle einer Streitigkeit zwischen dem/der betroffenen Studierenden und der Bildungsorganisationseinheit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät entschieden. Wird über das Fernbleiben vom/von der Studierenden ein entsprechendes Dokument/Attest vorgelegt, ist die nicht angetretene Prüfung so zu betrachten, als wäre keine Prüfungsanmeldung erfolgt, d.h. im NEPTUN System wird von der Bildungsorganisationseinheit der Eintrag „Nicht erschienen“ gelöscht.

(10) Im Falle einer erfolglosen Prüfung, kann der/die Studierende die Verbesserung des Prüfungsergebnisses **zwei Mal in Form einer Nach-, bzw. wiederholten Nachprüfung** versuchen. Der/die Studierende hat die Möglichkeit, **in jedem Studienjahr in einem einzigen Studienfach eine dritte Nachprüfung** anzutreten (zweite wiederholte Nachprüfung). Im selben Semester, im selben Studienfach kann **keine vierte Nachprüfung**

(dritte wiederholte Nachprüfung) – auch nicht als Ausnahmefall – angetreten werden.

(11) Für den Studierenden/für die Studierende besteht die Möglichkeit, das Ergebnis einer bereits erfolgreich abgelegten Prüfung bis Ende der Prüfungsperiode des gegebenen Semesters durch eine sog. Verbesserungsprüfung zu verbessern. Der/die Studierende muss darüber informiert werden, dass hierbei auch eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses eintreten kann. Durch die Verbesserung des Prüfungsergebnisses einer bereits erfolgreich abgelegten Prüfung können keine neuen Kreditpunkte erworben werden. Bei begrenzter Anzahl der Prüfungsplätze werden gegenüber denjenigen Studierenden, die eine Verbesserungsprüfung anstreben, diejenigen Studierenden bevorzugt, die eine Nach-, bzw. wiederholte Nachprüfung antreten möchten.

Bei Bedarf ist das Deutschsprachige Studentensekretariat bei der Deutung der Studien- und Prüfungsordnung bzw. bei Fragen gerne behilflich.

- **Die Prüfung und die erste Nachprüfung** in einem Studienfach sind gebührenfrei.
- **Für die zweite Nachprüfung oder alle weiteren Prüfungen** (inkl. erneute Fachaufnahme, wenn vom/von der Studierenden im gegebenen Studienfach bereits zwei Prüfungen angetreten worden sind) sind **4.000,- HUF/Prüfung** zu entrichten.
- **Bei Fernbleiben von der Prüfung**
 - a) ist eine Prüfungsorganisations-Administrationsgebühr in der Höhe von **7.450,- HUF/Prüfungstermin** zu entrichten (bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Prüfung bzw. bei Erscheinen der Prüfung ohne entsprechende Dokumente zur Personenidentifikation)
 - b) ist eine Verwaltungs- und Versäumnisgebühr in der Höhe von **7.450,- HUF/Prüfungstermin** zu entrichten (bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Prüfung, wenn vom/von der Studierenden zwischen Abmeldungsfrist und Prüfungsbeginn keine Mitteilung über das Fernbleiben erfolgt)
- **Erst nach Einzahlung obiger Gebühren ist die Anmeldung zu einer nächsten Prüfung im jeweiligen Studienfach möglich.**
- **Einzahlung von Gebühren im Neptun-System (s. auch Infoblatt):**
 - einen Posten Erstellen: unter dem Menüpunkt „Finanzen“ → Einzahlung → Ausschreibung der Fragen → Zahlungsart: „Ismételt vizsgadíj“ (Nach- oder wiederholte Nachprüfungsgebühr) für Einzahlung von 4.000,- HUF oder „Szolgáltatási jogcím“ (Nicht erschienen), Serviceart: „Extragebühr“ 7.450 HUF auswählen, Fach auswählen).
 - zweiter Schritt: Einzahlung: „Einzuzahlende ausgeschriebene Posten“ – aktuelle Zeile ankreuzen, z.B. „Vizsga távolmaradási díj“ → „Einzahlung“ - online Einzahlung mit Bankkarte.
- Bei Unterrichtsfächer, die Sie als **CV Kurs (nur Prüfungskurs) oder FM Kurs (erneute Fachaufnahme ohne die Verpflichtung den Unterricht zu besuchen)** belegen, finden Sie im Neptun System unter „Studien“ → „Studienbuch“ → „Bemerkung“ die Information, wie viele Prüfungsmöglichkeiten Sie im Semester insgesamt haben.

Bei Fragen bezüglich Prüfungen bzw. Prüfungstermine wenden Sie sich bitte außerdem an die jeweils zuständigen Personen für die Studenten an den Lehrstühlen/Kliniken (siehe Studienführer).

Auszug aus der neuen **Studien-und Prüfungsordnung** der Semmelweis Universität:

§ 16 [Ruhe, Erlöschen und einseitige Beendigung (Exmatrikulation) des Studierendenrechtsverhältnisses]

- (6) Das Studierendenrechtsverhältnis wird durch eine einseitige Erklärung (Exmatrikulation) beendet:
- (a) wenn der/die Studierende seinen/ihren im vorliegenden Regelwerk festgelegten **Studienverpflichtungen nicht erfüllt**,
 - (b) wenn vom/von der Studierenden für drei aufeinanderfolgende Semester keine Registration erfolgt,
 - (c) wenn vom/von der Studierenden nach Ruhe seines/ihrer Studierendenrechtsverhältnisses das Studium nicht fortgesetzt wird,
 - (d) wenn vom/von der Studierenden ein Studienfach bis zum Ablauf der gegebenen Frist **zum dritten Mal (zweite erneute Fachaufnahme) nicht absolviert** werden konnte, vorausgesetzt, der/die Studierende wurde im Vorfeld schriftlich dazu angehalten, seinen/ihren Studienverpflichtungen nachzukommen und der/die Studierende wurde über die Rechtsfolgen seines/ihrer Versäumnisses schriftlich informiert.
- (7) Seitens der Universität wird das Studierendenrechtverhältnis des/der Studierenden durch eine einseitige Erklärung (Exmatrikulation) beendet, wenn die **Gesamtanzahl der erfolglosen Nach- bzw. wiederholten Nachprüfungen** in ein und demselben Studienfach insgesamt **fünf** erreicht. Diese Regel ist nur in dem Fall gültig, wenn das Studium im gegebenen Studiengang im Herbstsemester 2012/2013 oder danach begonnen wurde.

Die neue Studien- und Prüfungsordnung finden Sie unter:

<http://semmelweis.hu/deutsch/studium/unterrichts-und-pruefungsordnung/>

Die deutschsprachige Übersetzung ist unter kontinuierlicher sprachlicher Bearbeitung.